

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

Die Satzung der zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

1.

An geeigneter Stelle wird eingefügt:

„(x) Für die Beschäftigten der Anstalt findet der TVöD Anwendung.“

2.

In § 8 wird ein Absatz 9

„Die Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung der Stadt findet für die Anstalt Anwendung.“

3.

In § 7 Abs. 1 wird der Anstrich

„2 bei der Anstalt beschäftigten Personen als beratende Mitglieder.“ – durch „2 bei der Anstalt beschäftigten Personen, die durch die Arbeitnehmer zu wählen sind.“ ersetzt.